

3. Mai 2020

Kernaspekte des KPMG-Berichts über die unabhängige Sonderuntersuchung der Wirecard AG

1.) Dritt-Partnergeschäft (Third Party Acquiring/ TPA)

Die Existenz und die Höhe der Umsatzerlöse aus den TPA-Geschäftsbeziehungen mit den jeweiligen Partnerunternehmen (TPA-Partner) wurden für die Jahre 2016-2018 im Sinne einer Jahresabschlussprüfung nachgewiesen.

Hierzu wurden KPMG vorgelegt:

- Verträge, Konditionen, Abrechnungen, Jahresabschlüsse
- Saldenbestätigungen (TPA-Partner sowie Treuhänder)

Wichtig ist, dass Wirecard den Umsatz nicht mit den TPA-Partnern erzielt, sondern de facto mit den einzelnen Kunden. Die TPAs sind Partner, die Vereinbarungen mit lizenzierten Acquiringbanken haben.

Bei einer forensischen Untersuchung, wie sie KPMG durchgeführt hat, sind jedoch zusätzlich alle mit einer Transaktion in Zusammenhang stehenden Daten aller beteiligten TPAs zwingend erforderlich, sowie alle damit einhergehenden Verträge und Vereinbarungen, um den Verlauf einer einzelnen Transaktion von Anfang bis Ende nachzuvollziehen.

Folgende Übersicht stellt unsere Sicht der wesentlichen Unterschiede zwischen einer Jahresabschlussprüfung (derzeit durchgeführt von Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) und einer forensischen Untersuchung (wie von KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt) gegenüber:

Jahresabschlussprüfung	Forensische Sonderuntersuchung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Jahresabschlussprüfung stellt eine regelmäßige, nicht anlassbezogene Überprüfung dar, ob der Jahresabschluss und Lagebericht den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Standards und Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. ▪ Das Ziel einer Abschlussprüfung ist gesetzlich normiert im § 317 Abs. 1 HGB: Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die in Satz 2 aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 264 Abs. 2 HGB ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden. ▪ Das Konzept der Wesentlichkeit in der Abschlussprüfung bedingt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts darauf ausgerichtet ist, mit hinreichender Sicherheit falsche Angaben aufzudecken, die auf Unrichtigkeiten oder Verstöße zurückzuführen sind und die wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung bzw. des Abschlusses als Ganzes haben. ▪ Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung definiert der Abschlussprüfer eine Nichtaufgriffsgrenze, unterhalb der Unrichtigkeiten zweifelsfrei unbeachtlich sind, da erwartet werden kann, dass diese Beträge auch insgesamt keine wesentlichen Auswirkungen auf den Abschluss als Ganzes hätten. ▪ Aussagebezogene Prüfungshandlungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ermöglichen Einzelfallprüfungen, die unternehmensindividuell durch weitere Prüfungshandlungen wie Prozess- und IT-Systemprüfungen ergänzt werden. ▪ Eine Abschlussprüfung endet mit Aussagen wie: „Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnis, entspricht der Abschluss in allen wesentlichen Belangen...“. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine forensische Sonderuntersuchung ist eine anlassbezogene Ermittlungsmaßnahme, die darauf ausgerichtet ist, einen potentiellen (nicht notwendigerweise strafrechtlich relevanten) Verstoß bzw. ein Fehlverhalten umfassend aufzuklären. ▪ Ziel der forensischen Sonderuntersuchung ist eine umfassende Sachverhaltsaufklärung, um einen (potentiellen) Verstoß bzw. ein (potentielles) Fehlverhalten festzustellen und ggf. zu sanktionieren sowie präventive Maßnahmen zur Verhinderung zukünftiger ähnlicher Verstöße bzw. Fehlverhaltens zu definieren bzw. diese abzustellen, um einen Schaden abzuwenden. ▪ Bei einer forensischen Sonderuntersuchung sind die Sachverhalte restlos zu klären. Auch kleinste Abweichungen werden im Bericht erwähnt. Ebenfalls werden wesentlich mehr und weitere Prüfungsgebiete und Dokumente eingeschlossen, zur Verifizierung der Grundsachverhalte. ▪ Forensische Sonderuntersuchungen stellen – bezogen auf einen spezifischen Sachverhalt – eine Vollprüfung dar (keine Stichprobenprüfung). ▪ Aufgrund der Tatsache, dass ein potentieller Verstoß bzw. Fehlverhalten Anlass einer forensischen Sonderuntersuchung sind, geht die Sachverhaltsaufklärung über eine kritische Grundhaltung hinaus. ▪ Jede forensische Prüfung endet mit Sätzen wie: „konnte nicht abschließend geklärt werden“; „weder bestätigt, noch widerlegt werden“; „Sachverhalt kann nicht bestätigt werden“.

Zahlungsdaten müssen, sowohl bei Wirecard als auch bei unseren Partnern und Kunden, aufgrund regulatorischer und datenschutzrechtlicher Anforderungen, unter besonders hohen Sicherheitsstandards verschlüsselt gespeichert und verarbeitet werden.

Bedingt durch diese regulatorischen Restriktionen besteht auf Daten, die in Partnersystemen vorgehalten werden, kein unmittelbarer Zugriff durch Wirecard.

Wirecard hat daher auch nicht die Möglichkeit, Dritten Zugriff auf solche nicht direkt von Wirecard gehaltenen Daten zu garantieren.

KPMG hat im Rahmen der forensischen Untersuchung Transaktionsdaten für die Jahre 2016 bis 2018 angefordert. Diese konnten aus den zuvor genannten Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Da die Wirecard AG mittlerweile ihren Anspruch auf Datenhoheit relevanter Transaktionsdaten aus dem TPA-Bereich umgesetzt hat, indem diese Daten auf eine eigene Plattform überführt wurden, konnten wir KPMG für ihre forensische Untersuchung kurzfristig über 200 Millionen Transaktionsdatensätze aus Dezember 2019 zur Verfügung stellen. Nach vorläufiger Analyse der Daten durch KPMG kann aus Sicht von Wirecard bestätigt werden, dass die von der Wirecard für den Dezember 2019 vorgelegten Nachweise die Höhe und Existenz der Umsatzerlöse für diesen Monat konkret auch unter forensischen Maßstäben belegen.

Aus der von KPMG durchgeführten Analyse der Daten, bezogen auf Dezember 2019, hat sich kein Anlass ergeben, an der Authentizität der bereitgestellten Daten zu zweifeln.

KPMG hat auf Basis von Kundenlisten, die Wirecard zur Verfügung gestellt hat und die eine Übersicht der in den Abrechnungen eines TPA-Partners im Jahr 2019 verwendeten (Kurz-) Bezeichnungen sowie der zugeordneten Unternehmen enthalten, forensische Hintergrundrecherchen durchgeführt.

Im Zuge ihrer forensischen Prüfung hat KPMG für 97 Prozent der untersuchten Kunden deren Existenz zweifelsfrei belegen können.

Wirecard bilanziert korrekt: Die Bilanzierung unseres Drittpartnergeschäfts ist durch externe Rechtsgutachten einer sehr renommierten internationalen Großkanzlei sowie durch eine gutachterliche Stellungnahme zur Anwendung von IFRS im Falle von Treuhandkonten untermauert.

Im Übrigen war das TPA-Geschäft seit 2017 bereits ein Schwerpunkt der Konzern-Wirtschaftsprüfer (key audit matter) und wird in den Geschäftsberichten im Prüfungsvermerk der Jahre 2017 und 2018 beschrieben. Es gab keine Beanstandungen.

2.) Merchant Cash Advance / Digital Lending

Die von Wirecard kommunizierten Angaben im Bereich Merchant Cash Advance dienten der Erläuterung von Geschäftsmodellen. Diese beruhten teilweise auf statistisch abgeleiteten Durchschnittswerten. Diese Durchschnittswerte wurden von Wirecard gegenüber KPMG ausnahmslos belegt.

Die Vorwürfe, dass die Ausgestaltung des „Merchant Cash Advance“-Geschäfts der Wirecard-Gesellschaften in der Türkei und in Brasilien illegal wären, wurden widerlegt. Das Geschäftsmodell von Wirecard ist rechtlich zulässig.

Die Wirecard Asia Holding Pte. Ltd., Singapur, hat 2018 Kredite in einem Gesamtvolumen von 115 Mio. EUR an einen Geschäftspartner in Asien für sein „Merchant Cash Advance“-Geschäft gewährt. Nähere Hintergründe hierzu wurden im Geschäftsbericht 2018 (Seite 168, 2. Absatz) erläutert.

KPMG hat im Rahmen der Untersuchung keinerlei Feststellungen gemacht, dass Kreditbeträge in Asien zu Kreislaufbuchungen (Round-Tripping) genutzt wurden.

3.) Singapur

Die Compliance Abteilung der Wirecard AG hat im Frühjahr 2018 die Meldung eines Whistleblowers erhalten, wonach Anhaltspunkte auf betrügerische Handlungen bei Tochtergesellschaften der Wirecard AG in Singapur vorlägen. Dem Hinweis zufolge sollen Umsätze als zu hoch ausgewiesen worden sein. Damit im Zusammenhang stehen Vorwürfe der Rückdatierung von Verträgen und Kreislaufbuchungen (Round-Tripping). Im Jahr 2019 wurden die Vorwürfe im Rahmen von verschiedenen Presseberichterstattungen ab dem 30. Januar 2019, dem Erscheinungstag des ersten von mehreren Artikeln der Financial Times, thematisiert.

Damals hatte EY Audit gemeinsam mit seinen Spezialisten aus dem Forensic & Integrity Services-Team die in der Presseberichterstattung enthaltenen Vorwürfe in der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 (IDW Prüfungsstandards 210) einbezogen und die Ergebnisse zusammengestellt.

Die unabhängige Überprüfung von der Kanzlei Rajah & Tann Singapore LLP, deren Ergebnisse am 26. März 2019 der Öffentlichkeit präsentiert wurden, ergaben keine Feststellungen von Kreislaufbuchungen (Round-Tripping) oder Korruption.

KPMG hat keine weiteren Feststellungen bezüglich Singapur, die über das hinausgehen, was bereits im Jahresabschluss 2018 berücksichtigt und von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung angemerkt wurde. Eine weitergehende Untersuchung dieser Sachverhalte ist auf Basis der KPMG zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Einschätzung von KPMG nicht mehr erforderlich.

Die behördlichen Untersuchungen in Singapur dauern noch an.

4.) Indien

Hinsichtlich der 2015 erworbenen Unternehmen in Indien wurde in erster Linie die Kaufpreishöhe kritisiert und in Frage gestellt.

Der Kaufpreis für die Übernahme des „Payment-Geschäfts“ von der GI Retail Group wurde auf Basis von verschiedenen objektiven Faktoren bestimmt, wie einer Financial Due Diligence des Payment Geschäfts, Unternehmenstransaktionen von Dritten, Vermeidung von Minderheitsgesellschaftern und dem strategischen Interesse am Markteintritt in Indien im Rahmen der Globalisierungsstrategie des Konzerns.

Die Wirecard AG hat alle Zahlungen im Zusammenhang mit der Übernahme des „Payment-Geschäfts“ von der GI Retail Group ausschließlich an den Verkäufer, einen Private Equity Fonds geleistet, dessen wirtschaftlich Berechtigte seitens KPMG nicht identifiziert werden konnte. KPMG hat in Interviews, vorgelegten Unterlagen und den durchgeführten Untersuchungshandlungen keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass Mitglieder des Managements oder Mitarbeiter von Wirecard an diesem Fonds beteiligt waren. Es ist gängig, dass die UBOs und/oder Investoren eines Private Equity Fonds nicht bekannt sind bzw. ermittelt werden können.

Im Rahmen der Sonderuntersuchung ergaben sich keine Anhaltspunkte auf Kreislaufbuchungen (Round-Tripping) in Indien.

FAZIT

An verschiedenen Stellen im KPMG-Bericht wurden u.a. interne Prozesse und Mängel in der Governance insbesondere in den Vorjahren kritisiert. Wir nehmen diese Kritik sehr ernst und haben bereits im Jahr 2018/2019 in den Bereich Compliance investiert und unsere Organisation besser aufgestellt. Mehr zu diesem Thema finden Sie [hier](#).

Nach der Untersuchung von KPMG ist neben den vorgenannten Compliance- und Organisationsmängeln, die zurecht festgestellt wurden, festzuhalten, dass sich keine der in der Öffentlichkeit seit dem 30. Januar 2019 kursierenden Beschuldigungen und Verdächtigungen bestätigt haben.

- Die Existenz und die Höhe der Umsatzerlöse aus den TPA-Geschäftsbeziehungen wurden für die Jahre 2016 bis 2018 im Sinne einer Jahresabschlussprüfung nachgewiesen.
- Im Zuge ihrer forensischen Prüfung hat KPMG für 97 Prozent der untersuchten Kunden deren Existenz zweifelsfrei belegen können.
- Aufgrund der von KPMG durchgeführten Datenanalyse, bezogen auf Dezember 2019, hat sich kein Anlass ergeben, an der Authentizität der bereitgestellten Daten zu zweifeln.
- Wirecard bilanziert korrekt: Die Bilanzierung unseres Drittpartnergeschäfts ist durch externe Rechtsgutachten sowie durch eine gutachterliche Stellungnahme zur Anwendung von IFRS im Falle von Treuhandkonten untermauert.
- KPMG konnte im Rahmen der Untersuchung nicht feststellen, dass Kreditbeträge zu Kreislaufbuchungen (Round-Tripping) genutzt wurden.
- KPMG hat keine weiteren Feststellungen bezüglich Singapur getroffen, die über das hinausgehen, was bereits im Jahresabschluss 2018 berücksichtigt und von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung angemerkt wurde. Eine weitergehende Untersuchung dieser Sachverhalte ist auf Basis der KPMG zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Einschätzung von KPMG zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr erforderlich.
- Nach den KPMG vorgelegten Unterlagen und den durchgeführten Untersuchungshandlungen ergaben sich zudem keine Anhaltspunkte auf Kreislaufbuchungen (Round-Tripping) in Indien.